

# **Satzung**

## **des Imkervereins Ravensburg e.V.**

### **§ 1 Name**

Die Imkerinnen/Imker von Ravensburg, Weingarten und den umliegenden Gemeinden haben sich zum "Imkerverein Ravensburg e.V." zusammengeschlossen. Der Imkerverein Ravensburg ist Mitglied im "Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart".

### **§ 2 Sitz und Gerichtsstand**

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung, Bienenzucht und Imkerei zum Nutzen der Allgemeinheit innerhalb seines Gebietes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Satzung wird verwirklicht, besonders durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz, sowie der Volkswirtschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenhaltung/Bienenzucht erwerben. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden und dessen Zustimmung. Bei Ablehnung des Bewerbers entscheidet auf dessen Antrag der Vorstand. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 1. Okt. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es den Satzungen zuwiderhandelt.
  - b) wenn es die Interessen des Vereins durch unehrenhafte Handlungen schädigt
  - c) wenn es länger als 1 Jahr mit seinen Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet bei Berufung endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.

## **§ 6 Beitrag**

1. Der Imkerverein Ravensburg e.V. erhebt einen Jahresbeitrag bestehend aus:
  - a) dem Vereinsbeitrag
  - b) dem Landesverbandsbeitrag.Dieser Gesamtbeitrag wird zum Jahresbeginn erhoben und ist von den Vereinsmitgliedern in voller Höhe zu entrichten. Es kann auch ein Aufnahmebetrag in den Verein erhoben werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Verändert sich der Jahresbeitrag nicht, so braucht er nicht erneut festgesetzt zu werden. Für die Höhe des Beitrags an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbands für jedes Mitglied bindend.
3. Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Die Beiträge sind nach Aufforderung des Kassenwarts an den Imkerverein Ravensburg e.V. zu entrichten.
5. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Versammlungen**

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt über die Vereinszeitschrift „Bienenpflege“, oder durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, falls das Mitglied sein Einverständnis hierzu gegeben hat, unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Frist beginnt bei der Einladung durch die Veröffentlichung in der Zeitung mit der Veröffentlichung und bei schriftlicher bzw. per E-Mail erfolgter Einladung mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mailadresse. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder sie beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) einem weiteren Mitglied
2. Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen.
3. Der Vorstand hat die Belange der Mitglieder zu vertreten. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Einberufung durch den Vorsitzenden muss erfolgen, wenn es 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.

## **§ 10 a Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus
  - a. den Vorstandmitgliedern
  - b. dem/der Zuchtobmann/-frau
  - c. dem/der Honigobmann/-frau
  - d. und zwei Beisitzern
2. Die Obleute und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Scheidet ein unter Absatz I (b bis d) bezeichnetes Ausschussmitglied vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode eine Ersatzperson.
4. Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gehören.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Leitung des Vereins**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.  
Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitz den Verein nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Schriftführer**

Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsniederschriften, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

## **§ 13 Kassenwart**

1. Der Kassenwart führt das gesamte Geldwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge der Mitglieder ein und führt darüber, sowie über alle andere Zahlungsvorgänge in übersichtlicher Weise Buch.
2. In der Mitgliederversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung.
3. Seine Finanz-Geschäftsführung wird durch 2 Rechnungsprüfer überwacht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

## **§ 14 Weiteres Mitglied des Vorstandes**

Das weitere Mitglied übernimmt besondere Aufgaben, die von der Vorstandschaft beschlossen werden.

## **§ 15 Aufwandsentschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Entschädigungen werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Mitglieder besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins Ravensburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Imkervereins Ravensburg e.V. an die „Gesellschaft zum Schutze der Natur und Umwelt durch Bienenhaltung e.V. Reichenbach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende, geänderte Satzung löst die Satzung vom 10. Oktober 1965 ab und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. April 2012 angenommen und ist rechtskräftig.

Ravensburg den 02. April 2012